

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 4 (1948)
Heft: 2

Artikel: Was sagen unsere Mitglieder dazu?
Autor: Scherrer, Jos. / Corti, Walter Robert / Ehrlich, Kurt
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846447>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Prüfen aber alles, und das Gute behaltet

1. Thess. 5, 21

Was sagen unsere Mitglieder dazu?

Neben unserm Ziel, mit Hilfe des Frauenstimmrechts auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit dem Manne im öffentlichen Leben zusammenzuarbeiten, sind in letzter Zeit andere Vorschläge zur Auswirkung der Frauenkräfte im Staate gemacht worden. Wir empfehlen die nachfolgenden Ausführungen Ihrer Prüfung und sind Ihnen dankbar, wenn Sie der Redaktorin Ihre Meinung dazu bekannt geben wollen.

1. Schweiz. Frauenkammer. Nationalrat Jos. Scherrer, St. Gallen:

Auch im katholischen Volke will man mit aller Aufgeschlossenheit für moderne Bedürfnisse und Verhältnisse, der Frau jene Stellung zuweisen, die ihr eine achtunggebietende Rolle auch im Gemeinschaftsleben zuweist. Wenn die Frauenstimmrechtsfrage nun in der Eidgenossenschaft und in den Kantonen aufgerollt wird und diese Reform praktisch Gestalt annehmen soll, so ist es vielleicht gerechtfertigt, auch Vorschläge zu machen, die wir als Zwischen- oder Uebergangslösungen bezeichnen möchten. Wenn man etliche Zweifel an die Einführung des vollen und uneingeschränkten Frauenstimm- und Wahlrechtes machen muss, so darf es nicht als unzeitgemäße Bestrebung hingestellt werden, wenn eine vorläufige Lösung gesucht wird, die den Frauen entschieden einen vermehrten Einfluss auf das öffentliche Leben des Landes ermöglicht. Wir haben nun im Schosse des Verbandes der christlichsozialen Arbeiter-, Arbeiterinnen- und Hausangestelltenvereine den Vorschlag gemacht, eine besondere Körperschaft zur Vertretung der Frauen- und Familieninteressen zu schaffen. Es soll eine **schweizerische Frauenkammer** gebildet werden. Ihr würde es obliegen, vorwiegend die Frauen- und Mütterinteressen, die Kinder- und Jugendlichenfragen und andere Gebiete, welche die Mitwirkung der Frauen nahelegen, zu betreuen. Um diesem Frauenparlament nicht bloss konsultativen Charakter zu geben, wäre es mit einem **Initiativrecht** auszustatten, wie es die Kantone gegenüber dem Bunde haben. Die Initiativbeschlüsse eines solchen Frauenparlaments hätten die Bedeutung, dass sie an den Bundesrat gehen mit der Verpflichtung, Bericht und Antrag über die Fragen zu Hd. der Bundesversammlung und gegebenenfalls der Volksabstimmung zu stellen. Der Bundesrat müsste dann in einer Botschaft die betr. Initiative behandeln, sie dann an die eidgenössischen Räte leiten mit Antrag auf Zustimmung oder Ablehnung, oder unter Vorlage eines eigenen Antrages. Damit würde

doch den Frauen ein weitgehendes Mitbestimmungsrecht eingeräumt auf den noch näher zu umschreibenden Gebieten, die ihnen besonders nahestehen und wo die öffentliche Beteiligung der Frau unbestritten ist. Das bedeutete gegenüber der heutigen Rechtslage einen Fortschritt. Das heute schon bestehende Petitionsrecht bedeutet wenig. Ganz anders wäre es mit einem solchen **Initiativrecht**, das eine viel weitergehende Auswirkung haben würde als eine Petition. Natürlich wären durch die **Gesetzgebung** die Kompetenzen einer solchen Frauenkammer näher zu umschreiben. Die Bestellung eines solchen Frauenparlaments könnte natürlich nach verschiedenen Grundsätzen erfolgen:

1. Durch Verleihung des Wahlrechtes an alle Schweizerfrauen vom 20. Altersjahr an. Bei der Wahl wäre das Proporzverfahren anzuwenden, wie es für den Nationalrat besteht. Das würde die verhältnismässig gerechte Vertretung der verschiedenen Richtungen ermöglichen.
2. Die Bestellung eines Frauenparlaments könnte durch Abordnung von Vertreterinnen der bestehenden Frauenverbände erfolgen, oder
3. Die Bestellung der Frauenkammer könnte durch den Bundesrat erfolgen, wobei die wichtigsten Verbände und Richtungen zu berücksichtigen wären.

Dieses System liesse sich auch in den Kantonen und Gemeinden durchführen. Selbstredend wären auch für die Einführung einer solchen Frauenvertretung Verfassungsrevisionen notwendig. Man kann sich fragen, ob eine grössere Mitwirkungsmöglichkeit der Frau im öffentlichen Leben in der kleinen Gemeinschaft der Gemeinde beginnen, zum Kanton weiterführen und zuletzt im Bunde verwirklicht werden soll. Eine organische Entwicklung würde eher ermöglicht, wenn die Beteiligung der Frau am öffentlichen Leben in der Gemeinde beginnen würde. Wenn man bedenkt, dass die Schweiz eine föderalistische Struktur hat und auch in der Zukunft haben muss, so wäre entschieden der Frau zuerst in der Gemeinde das Mitspracherecht zu gewähren. Das föderalistische Prinzip ist gleichwertig mit dem sogenannten Subsidiaritätsprinzip. Seine Anwendung soll dazu dienen, den einzelnen Menschen in seinem engsten sozialen, beruflichen und wirtschaftlichen Milieu zu fassen, ihm die Entfaltung der Fähigkeiten und Kräfte im eigentlichen Lebensraum zu ermöglichen. Was nun die kleinere Gemeinschaft der Kommune tun kann, soll ihr nicht der übergeordnete Kanton wegnehmen; und was schliesslich der Kanton vollbringen kann, darf ihm nicht vom Bunde vorweggenommen werden. Die Einführung der Frau in die öffentlichen Funktionen würde sicherlich am richtigensten unten beginnen, wo sie zunächst selbst den vollen Ueberblick über die Verhältnisse und Bedürfnisse der Gemeinschaft besitzt. Allmählich würde es ein organisches Weiterschreiten bilden, wenn in ähnlicher Weise die Frauentätigkeit in Kanton und Bund sich entwickeln könnte.

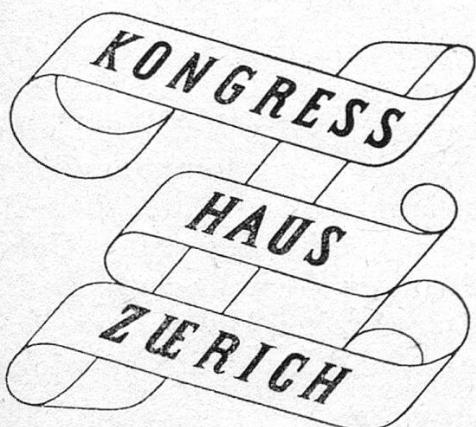
(Aus Referat der Studientagung des Schweiz. kath. Frauenbundes 12./13. Okt. 1945, Luz.)

2. Schweizerischer Mutterrät. Walter Robert Corti:

Vielleicht ist der Schweiz eine viel grössere Tat vorbehalten, als dass sie jetzt das Frauenstimmrecht verwirklicht, wobei sie dann wahrlich kaum mehr etwas Neuschöpferisches vollbringt. Die Widerstände gegen seine Einführung sind durchaus nicht alle nur negativer Art. Viele Schweizer wären für ein Hörbarmachen der weiblich-mütterlichen Stimme im Volke wohl offen, wenn sie auf einem Wege geschieht, dem sie trauen, und von dem sie annehmen dürfen, er führe nicht anderswohin, als die politischen Wegweiser seines Beginnes ansagen.

Schaffen wir neben dem Ständerat und dem Nationalrat einen *schweizerischen Mutterrät*, dem dieselbe Kraft und Machtfülle zukommt wie den beiden Männerräten. Zahlenmässig kann er etwa dem Ständerat gleichen. Gewählt werden die Frauen nur von den Schweizerfrauen selbst, die dafür das Wahlrecht erhalten. Der Mutterrät beschäftigt sich mit allen Fragen der Mutterseite des Volkslebens, die im Männerdenken zu kurz kommen und leiden. Seine geistige Kontur kann nicht von heute auf morgen deutlich vor uns stehen. Das ganze Volk müsste sich mit dem Gedanken erst befreunden, müsste über die Rolle der Geschlechter im sozialen Geschehen selber erst genau klar werden. Der Mutterrät ist aber seinem Wesen nach etwas ganz Einfaches und kann gerade deshalb in allen Ländern Nachfolge und Nachahmung finden. In ihm wird die Mutterseite des Lebens auch in der Oeffentlichkeit sichtbar. Wir werden nicht nur die Stimme des Mannes und Vaters über die Geschehnisse der Welt hören, sondern auch die Stimme der Mutter. Ohne Mutterkräfte kann unsere Welt weder bestehen noch gedeihen. Mann und Frau zusammen bilden erst den ganzen Menschen, Väter und Mütter die ganze Menschheit. In ihrer Ehe liegt ihre grosse Ordnung und Gesundheit, und erst in der Ehe der männlichen und mütterlichen Geistigkeit kann die Menschheit selber ihre gesunde Ordnung finden. Mann und Frau bleiben auch darin Suchende und Unruhige des sich selber in ihnen mühsam enträtselfenden Daseins.

Aus „Mutterkräfte der Menschheit“. Dezemberheft 1946 der Schweiz. Monatsschrift „Du“.



KONGRESSHAUS ZÜRICH

Gartensaal-Konzerte

BAR

Säle für alle Anlässe

3. Frauenkonsulta. Dr. Kurt Ehrlich, Kilchberg-Zürich :

Eine direkte *Mitarbeit der Frauen* am Staat und namentlich am Recht als der Grundordnung des Staates ist *erwünscht*, ist, das darf auch der kompromisslose Gegner des Frauenstimmrechts, der einen gewissen männlichen Hochmut zu überwinden strebt, ruhig zugestehen, sogar *notwendig*. Der Behauptung der Anhänger des Frauenstimmrechts, unser Staat sei ein einseitiger Männerstaat, kann nicht jede Berechtigung abgesprochen werden. Eine Verstärkung des weiblichen Einflusses würde unserm Volk zum Wohle gereichen. Der indirekte Einfluss der Frau ist stark und unübersehbar mannigfaltig. Aber er allein genügt vielleicht doch nicht. *Auf welche Weise* soll sich eine *direkte Mitarbeit* vollziehen? Darauf kommt alles an.

Eine direkte Mitarbeit der Frau an der *Rechtsordnung* scheint einem lebhaft gefühlten Bedürfnis weiter Frauenkreise zu entsprechen. In den zahlreichen Briefen von Frauenstimmrechtsanhängerinnen aller Bevölkerungsschichten, die uns im Laufe der letzten beiden Jahre zu Gesicht und zu Gemüt gekommen sind, erscheint immer wieder, nicht selten mit tiefer Bitterkeit vorgetragen, der Hinweis darauf, dass die Frauen unter Gesetzen leben müssen, zu denen sie (direkt) nichts zu sagen hatten. Das scheint ein Hauptbeschwerdepunkt der Anhängerinnen zu sein, und ihm ist auch objektiv von allen die grösste Bedeutung beizumessen. Es ist die demokratische Forderung par excellence, die hier erhoben wird: die Forderung, dass der freie, mündig gewordene Mensch sich nur unter *das Gesetz* soll beugen müssen, das er selbst im Verein mit seinen Volksgenossen sich gegeben hat.

Schaffen wir also einen im öffentlichen Recht, in der Verfassung, verankerten besonderen „Rat der Frauen“, welcher der gesetzgebenden Körperschaft der Männer als Staatsorgan von gleicher Würde, wenn auch nicht von gleicher Art und Funktion, gegenübersteht und sie ergänzt. Dass liesse sich sowohl für den Bund als auch für die Kantone denken; aber die Kantone könnten, wie üblich, vorangehen. Als Bezeichnung wäre „Konsulta“ in allen Landesteilen gleich gut verständlich.

Die Aufgabe einer *Frauenkonsulta*, wie wir sie uns denken, bestünde in erster Linie in einer zweimaligen *Prüfung und Begutachtung* jeder *Gesetzesvorlage*. Die erste Begutachtung hätte stattzufinden, sobald die Regierung eine solche Vorlage (gegebenenfalls in Verbindung mit weiblichen Experten) aufgestellt hätte. Sie würde also zuhanden des Männerparlamentes erfolgen. Die zweite Begutachtung fände statt, nachdem das Männerparlament die Vorlage unter Berücksichtigung des ersten Frauenbegutachtens nach pflichtgemäßem Ermessen durchberaten und verabschiedet hätte. Sie geschähe zuhanden der über die Vorlage abstimgenden, nur die Männer umfassenden Aktivbürgerschaft, an welche sich die Frauen-

konsulta mit einem selbständigen Antrage auf Annahme oder Verwerfung wenden könnte.

Eventuell könnte der Frauenkonsulta ausserdem eine dem *Vorschlagsrechte der Regierung* (vgl. Art. 40 Ziff. 1 der zürcherischen Kantonsverfassung) entsprechende Befugnis eingeräumt werden, selbständig Gesetzesvorlagen, einschliesslich Anträge auf Abänderung bestehender Gesetze, beim Männerparlament einzubringen, vielleicht mit der weiteren Bestimmung, dass das Parlament jeden solchen Vorschlag – wenn es nicht zustimmt, mit einem Gegenvorschlag zusammen – vor die Aktivbürgerschaft zur Abstimmung bringen müsste.

Eine solche Frauenkonsulta würde zweckmässigerweise erheblich kleiner gehalten werden als das Männerparlament. Wir denken für einen Kanton von der Grösse und der Bevölkerungsschichtung Zürichs an ein Gremium von etwa dreissig Mitgliedern.

Wie wäre dieses Staatsorgan zu bestellen? Wir denken so, dass alle *volljährigen Bürgerinnen* und nur sie die Mitglieder für eine Amts dauer von vier Jahren *wählten*. Wir würden also die Bestellung der Konsulta zu einer reinen Frauenangelegenheit machen, und dies in der Meinung, dass die Frauen sich nach Möglichkeit nicht (nach Männerart) in Parteien aufspalten und somit auch nicht nach Parteizugehörigkeit wählen, vielmehr allein die persönliche Qualifikation entscheiden lassen sollten. Selbstverständlich müsste darin die lebenserfahrene, einfache Frau aus dem Volke nicht weniger vertreten sein als die Akademikerin. Ihre Geschäftsordnung hätte sich die Frauenkonsulta selbst zu geben.

Eine Frauenkonsulta im dargelegten Sinne könnte durch diszipliniertes Arbeiten manches Männerparlament, in dem die bekannten, schon von Gottfried Keller aufs Korn genommenen Untugenden (schlechter Besuch, Unaufmerksamkeit) eingerissen sind, beschämen. So könnte von einer solchen Institution ein nicht zu unterschätzender *erzieherischer Einfluss* auf die Männer ausgehen. Ein edler Wettstreit wäre entfacht, dem doch jede schädigende Härte genommen wäre. Was von der Konsulta in der Oeffentlichkeit begonnen worden wäre, das könnte dann jede Frau durch stillen Ratschlag mit ihrem Manne und ihren heranwachsenden Söhnen und Töchtern in ihren vier Wänden vollenden. Uns will scheinen, dass eine solche Institution mit der besonderen Verantwortung, die sie den Beteiligten auflegte, auch eine viel bessere *staatspolitische Schulung der Frauen* selber im Gefolge hätte, als das Frauenstimmrecht in irgend einer Form sie vermitteln könnte. Und wir glauben, dass kein Männerparlament und keine männliche Aktivbürgerschaft es wagen würde, sich dauernd einem von der Frauenkonsulta mit Würde und Festigkeit vertretenen guten staatspolitischen Gedanken zu verschliessen.

NZZ., 20. Dez. 1947.